

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 23.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Ausnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Ausgabe am Sonnabend bis
2 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1¹/₂ Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Stamm, Untermarkt 22,
Rudolf Lüdke, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1¹/₂ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Sonnabend den 9. März 1878.

Nr. 68.

72. Jahrgang.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 10. März nur Vormittags bis 1¹/₂ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Vermietung in der Fleischhalle am Hospitalplatz.

Die für den 26. April d. J. gefündigte Abtheilung Nr. 11 der Fleischhalle am Hospitalplatz soll
Dienstag, den 19. dies. Mon., Vormittags 11 Uhr
an Rathshalle gegen einmonatliche Röndigung vom 27. April d. J. an anderweit an den Meistbieten
den vermietet werden.
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können ebendaselbst schon vor dem Versteigerungs-
termin eingesehen werden.
Leipzig, den 6. März 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Georgi, Gerutti.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in liegenden Gewässern vom 15. Oktbr. 1866
muss jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er Dies thut, entweder als Fischerei-
berechtigter, oder als Bäcker, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit
einer von der Polizeibörde beglaubigten

versiehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zu widerhandlungen sind
mit Geld bis zu 15 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischerei-Zunft für die liegenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, so-
weit dieselbe das Fischrecht darin zuläßt, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluss des
Gebrauchs von Haken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischarten werden in der
Registrator unseres Commissariates am Naschmarkt 2 gegen Erlegung von Drei Mark abgegeben.

Leipzig, am 8. März 1878.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Fishcarte

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 18./19. Februar bis mit 1. März dieses Jahres an der
Krautmarkt- und Leipzigerstraße, im Raundörrchen und am Raundörrchen Steinweg althier einquartiert
gewesenen Mannschaften vom S. S. 8. Infanterie-Regiment "Prinz Johann Georg" Nr. 107 kann in
den nächsten 3 Tagen bei unserm Quartiermeister, Rathaus, 2. Etage, erhoben werden.

Der den Quartierwett beweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 6. März 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 18./19. Februar bis mit 1. März dieses Jahres an der
Krautmarkt- und Leipzigerstraße, im Raundörrchen und am Raundörrchen Steinweg althier einquartiert
gewesenen Mannschaften vom S. S. 8. Infanterie-Regiment "Prinz Johann Georg" Nr. 107 kann in
den nächsten 3 Tagen bei unserm Quartiermeister, Rathaus, 2. Etage, erhoben werden.

Der den Quartierwett beweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 6. März 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 8. März.

Zu dem Gesetzentwurf, der Stellvertre-
tung des Reichskanzlers betreffend, sinkt noch
folgende Änderungs- resp. Zusatzanträge einge-
bracht: Abg. Wirth (nationalliberal, 8. württem-
bergischer Wahlkreis) beantragt, dem Gesetzentwurf
folgende Fassung zu geben:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und
Befehlungen des Kaisers erforderliche Bekannt-
machung des Reichskanzlers und die Gesamtheit der
übrigen demselben durch die Verfassung und die
Gesetz des Reiches übertragenen Obligationen der
Geschäfte können durch einen Stellvertreter (Hilfs-
kanzler) beauftragt werden, welchen der Kaiser auf An-
trag des Reichskanzlers für den Fall der Hemmung
dieselben in der Ausübung dieses Amtes ernennet.
§. 2. Mit diesenigen einzelnen Amtsposten, welche
sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung
des Reiches befinden, können die Vorstände der dem
Reichskanzler unterordneten Reichsbehörden auf
seinen Antrag mit seiner Stellvertretung im ganzen
Umfange (mit Einschluß der Gegenposition) oder
in einzelnen Theilen ihres Geschäftsfeldes auf bestimmte oder unbekümmerte Zeit vom
Kaiser beauftragt werden. §. 3. Die Stellvertreter
des Reichskanzlers sind für die in dieser
Eigenschaft von ihnen vorgenommenen Amtshand-
lungen verantwortlich, wobei der Letztere verant-
wortlich bleibt für diesenigen Amtshandlungen,
welche er etwa selbst während seiner Stellvertretung
in deren Bereich vorgenommen hat und findet.
§. 4. Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichs-
verfassung über die Vertretung des Reichskanzlers
im Bundesrat wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Abg. v. Bühl (deutsche Reichspartei,
11. württembergischer Wahlkreis) beantragt, nach
§. 2 folgenden Paragraphen einzuhalten: §. 3.
Kein Reichsbeamter und kein Stellvertreter eines
solchen ist beauftragt, neben dem Reichsamt gleichzeitig
ein Staatsamt in einem Bundesstaat zu bekleiden,
sofern nicht das betreffende Reichsamt selbst als ein
Rebenamt zu betrachten ist. Die beigefügten
Motive lauten: "Die Interessen des Reiches geben
nicht durchweg parallel mit den Interessen jedes
Einzelstaates und es widerstreitet der Natur der
Sache und allgemein anerkannten Rechtsgrund-
sätzen, daß ein Bevollmächtigter Unterstehen, welche
unter Umständen collidiren, gleichzeitig vertritt." —
Die Abg. Schneegans und Genossen (sächsische
Autonomisten) beantragen, am Ende des §. 2
folgenden Zusatz beizufügen: Der Stellvertreter
des Reichskanzlers für Elsaß-Lothringen hat seinen
Amtssitz in Straßburg.

Der „Weyer-Ztg.“ meldet man aus Berlin
7. März: Die nationalliberale Fraktion hat sich
dahin schlußig gemacht, von Abänderungsanträgen
zu den Stellvertretungsgesetzen ganz abzusehen
und die Vorlage einfach anzunehmen. — Finanz-
minister Camphausen ist erkraut.

Der Kronprinz Rudolf von Österreich, welcher
die beabsichtigte Reise nach Perleberg zur Besichti-
gung seines Infanterieregiments wieder aufgegeben
hatte, verabschiedete sich am Mittwoch Abend, nach
Auskunft der Thegesellschaft bei den Majestäten
im königlichen Palais, von den daselbst anwesenden
hohen Herrschaften und ist am Donnerstag Vor-
mittag mit dem Schnellzuge der Potsdamer Bahnhof
zunächst nach Frankfurt a. M. abgereist. Der
deutsche Kronprinz hatte den erlauchten Gast aus
dem Schloß abgeholt und nach dem Bahnhofe be-
gleitet, wobei außerdem nur noch der öster-
reichische Postwärter Graf Karolyi, der Komman-
dant und der Polizeipräsident anwesend waren.

Die „Tribüne“ lenkt die Aufmerksamkeit auf die
„Gleis-Statistiken“, die von den Social-
demokraten veranstaltet werden. Eine solche Gleis-
Statistik ist im Wahlkreis Reichenbach-Reutte er-
heben worden, der zufolge der Mann wöchentlich
bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden (täglich) nur
5,30 Mark erhalten und der Verdienst der Männer
um 25 Prozent zurückgegangen sei; eine zweite soll
in Berlin erhoben werden. Die „Tribüne“ bemerkt

Der russisch-türkische Friedensvertrag.

Über den Inhalt derselben geht der „Röhl. Ztg.“
aus Petersburg vom 7. März ein ausführliches Telegramm
zu, das die Bestimmungen des Vertrages — offenbar
aus diplomatischer Quelle und anscheinend dem
Wortlauta sich annähern — Punkt für Punkt in
zusammen 29 Paragraphen aufzählt. Obwohl von
Petersburg aus gewarnt worden ist, den aus-
gestreuten Gerüchten über den (auch dort noch nicht
authentisch vorliegenden) Friedensvertrag unabding-
bar zu glauben, wollen wir doch nicht
unterlassen, die Lesart der „R. Ztg.“ zur Kenntnis
unserer Freunde zu bringen, zumal sie ziemlich positiv
und plausibel antritt. Danach enthält der Ver-
trag folgende Bestimmungen:

1) Montenegro wird unabhängig und erhält Antiochien.

2) Neben seine Bejublungen zur Porte bleibt eine
weitere Unabhängigkeit vorbehalten. Streitigkeiten sollen
durch Österreich und Russland geordnet werden.

3) Serbien wird unabhängig, erhält Niš, den
Thalweg der Drina und Kleinzernov.

4) Die Wuhamedaner können ihr bewegliches Eigentum
behalten. Eine türkisch-serbische Commission soll
in zwei Jahren über die Fragen des unbeweglichen
Eigentums, in drei Jahren über die Veräußerung
von Staats- und Kircheneigentum (Valufs) entscheiden.

5) Rumänien wird unabhängig; die Frage der
Kriegsentschädigung soll durch einen besondern Ver-
trag zwischen Rumänien und der Türkei geregelt
werden. Die rumänischen Unterthanen werden in
der Türkei die gleichen Rechte haben wie die der anderen
Mächte.

6) Die endgültige Grenze der Bulgarei wird durch
eine türkisch-russische Commission gezogen werden noch
vor der Rückkehr Rumäniens. (Eine Karte ist beigelegt.)

Die Grenze geht von Branya über den Karabagh,

die Karabrina, das Grammosgebirge, Astoria, von

Zusammenfluss der Mogleniza und des Warbar

(westlich von Salonic) bis an die Mitte des Be-
ichigui, tritt mit dem Karaku (Struma) an die

Miezeküste, umschließt den Busen von Kamala, Burusau

und die Ischaliplatte bis zum Rhodopegebirge, Ka-
valos, geht über den Fluss Arda bis Trichimen,

schließt Adrianopel aus, geht über Yulch Burgas an

das Schwarze Meer bis Helim Tabiaff, von da bis

Mangalia, die Grenze des Sandials Tultcha entlang

bis unterhalb Rastowa an der Donau.

7) Der Fürst soll frei durch einen besondern Ver-
trag werden, von der Porte bestätigt werden und
der Zustimmung der Mächte folgen. Kein Min-
ister einer der Donaumächte kann gewählt werden.
Die National-Verammlung wird nach Tyrnowo oder Philippopol berufen wegen der
fürstlichen Organisation des Landes, welche analog
der Gestaltung der Donaufürstenthume im Jahre
1859 bereits vor der Wahl des Fürsten unter der
Überwachung eines russischen Commissars und im
Beisein eines türkischen eingerichtet werden soll. Die
Einführung der neuen Regierung wird für zwei
Jahre einem russischen Commissar anvertraut. Nach
einem Jahre können auch Bevollmächtigte anderer
Mächte Theil nehmen, wenn dies für notwendig
gehalten wird.

8) Die türkische Armee verlässt die Bulgarei, alle

Zeugungen werden geschleift auf Kosten der Gemeinden.

Bis zur Bildung einer einheimischen Miliz bleibt

die Bulgarei für zwei Jahre von den Russen, und

vorwiegend von sechs Divisionen Infanterie und zwei Di-

visionen Cavallerie, im Ganzen von höchstens

50,000 Mann besetzt, welche auf Kosten der Bulgarei

unterhalten werden.

9) Die Höhe des Tributs der Bulgarei wird durch

einen Übereinkommen der Türkei, Russlands und der

anderen Mächte festgesetzt. Die Bulgarei tritt in die

Verpflichtungen der Türkei des Eisenbahn-Gesellschafts-

Rubrikat Barna gegenüber ein, nachdem eine Einigung

zwischen der Porte, der Bulgarei und der Gesellschaft

ergibt ist. Eine Ordnung, die anderen Einien be-
treffend, bleibt vorbehalten.

10) Die Porte hat das Recht, eine Militairstrafe

für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial

nach den jenseit der Bulgarei gelegenen Provinzen zu

bauen. Die Regelung der Post und Telegraphen-

verbindung wird einer besondren Commission vor-
behalten.

11) Im Betrieb der Rechte der außerhalb der

Bulgarei ansässigen Wuhamedaner auf in der Bul-

garei befindliches Eigentum gelten dieselben Be-
stimmungen wie bei Serbien.

12) Die Donaufahrten werden gesteckt; es ist
verboten, Segelboote an der Donau anzulegen und
dieselbe mit Kreuzschriften zu beschriften. Gestattet sind
nur Post- und Postkutschefahrten. Die Vorrechte der interna-
tionalen Donau-Commission bleiben in Kraft.

13) Die Miete stellt die Sulina-Mündung wieder
her und leistet für die Privatverluste Entschädigung.

14) In Bosnien und der Herzegowina werden un-
verzüglich Reformen eingeführt, wie dieselben in der

ersten Sitzung der Conferenz von Konstantinopel
festgestellt wurden, mit Zustimmung Österreichs
und Russlands. Steuererträge werden nachgelassen,
zulässige Steuern bis zum 1. März 1880

für die Entschädigung der Flüchtlinge vermentet.

15) In Kreis findet die organisatorische Ordnung
von 1868 genaue Anwendung. Eine ähnliche Ord-
nung wird für Epirus, Thessalien und die anderen
Theile der europäischen Türkei geschaffen. Eine be-
sondere Commission wird die Einzelheiten dieser Or-
ganisation bearbeiten. Dieselben werden der Prüfung
der Porte unterworfen, welche Russland vor der
Ausführung zu Rathe ziehen wird.

16) Armenien erhält Reformen nach den örtlichen
Bedürfnissen und Sicherheit wird geboten gegen Kurden
und Tcherken.

17) Es soll eine vollständige und allgemeine Amnestie
bewilligt werden.

18) Die Porte wird die Ansicht der Commissare
der vermittelnden Mächte über den Vertrag der Stadt
Rothschild in erste Erwähnung ziehen und führt die
Arbeit für die Abgrenzung der türkisch-persischen
Grenze aus.

19) Die Entschädigung wird auf 1410
Millionen Rubel festgesetzt, davon entfallen 900 Mil-
lionen auf die Kriegskosten, 400 auf den Schaden
an der Handel erlitten, 100 auf den Aufstand im
Kaukasus, 10 für die Entschädigung der russischen
Unterthanen und Einrichtungen in der Türkei.

20) In Erwägung der bedrängten finanziellen Lage
des türkischen Reiches und im Einverständnis mit dem
Wunsche des Sultans ist der Kaiser von Russland
gestimmt, daß auch mit dem Sandbalk von Tultcha
(westlich gegen Beßarabien ausgetauscht werden kann),
Rothschild, Kars, Batum, Bajazid an den Soğanlu-Dag
zur Zahlung freigesetzt werden kann.

21) Die Porte verpflichtet sich, die schwedenden
russischen Reklamationen in freundlicher Weise
zu erledigen.

22) Die Vorredite der Mönche vom Athosgebirge
verbleiben denelben.

23) Die Verträge und Conventionen treten wieder
in Kraft.

24) Im Betrieb der Meertengen bleibt es bei dem
Bestand.

25) Der Rückmarsch der russ